

6. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bildungswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am #.#. 2026 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am #.#. 2026 beschlossene 6. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Bildungswissenschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 20.06.2007, 29. Stück, Nummer 147, 5. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2023, 30. Stück, Nummer 133, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Modulziele – c) Wahlmodule

1. Die ECTS-Punkteanzahl beträgt für die Module 8, 9, 12 und 15 nunmehr „5 ECTS“.

(2) § 5 Aufbau – Modulübersicht– c) Wahlmodule

1. In den Zeilen der Module 8, 9, 12 und 15 beträgt die SSt.-Anzahl nunmehr „2“ und die ECTS-Punkteanzahl „5“.

(3) § 12 Übergangsbestimmungen

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Für Studierende, die eines oder mehrere der Wahlmodule 8, 9, 12 und 15 im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten vor dem in § 11 Abs 7 genannten Zeitpunkt bereits erfolgreich abgeschlossen haben, gelten die Bestimmungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.06.2023, 30. Stück, Nr. 133.“

(4) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 7 wird hinzugefügt:

„(7) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2026 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
L ü f t e n e g g e r